

## Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien

---

### **Firma, Adresse und Domizil des Finanzintermediärs auf den sich das Erhebungsformular bezieht**

In Nachachtung des risikobasierten Ansatzes nimmt die SRO/SLV eine Risikokategorisierung der bei ihr angeschlossenen Finanzintermediäre (FI) in Risikoklassen vor (vgl. Rz. 58 ff. des Reglements Kontrollverfahren). Dabei werden sowohl inhärente Risikokriterien, welche sich nach der Art der Geschäftstätigkeit des FI erkundigen als auch kohärente Risikokriterien, welche den Umgang mit den identifizierten Risiken berücksichtigen, abgefragt.

Die FI-Prüfstellen sind gestützt auf Rz. 37 des Reglements Kontrollverfahren verpflichtet, das Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien für den geprüften FI auszufüllen und zusammen mit dem Prüfbericht einzureichen. Die Vornahme der Risikokategorisierung durch die SRO/SLV ist an den Prüfzyklus gekoppelt. Das heisst, dass bei einem FI, der einen mehrjährigen Revisionszyklus hat, auch das Erhebungsformular erst nach Ablauf des mehrjährigen Revisionszyklus eingereicht wird.

Das Erhebungsformular ist von den FI-Prüfstellen sorgfältig und genau auszufüllen. Allfällige Zusatzbemerkungen können nach jedem Kriterium sowie am Schluss des Erhebungsformulars angebracht werden. Zu beachten ist, dass der FI von der SRO/SLV jeweils nur in eine Risikokategorie eingeteilt werden wird und es bei den ersten drei Kriterien (Domizil der Kunden, Geographische Präsenz des angeschlossenen Mitglieds sowie Produkte und Dienstleistungen) darauf ankommt, ob die Gesamtzahl der abgeschlossenen Leasing-, Kredit- und Handelsfinanzierungsverträge die angegebene Prozentzahl im Hinblick auf das zu erfragende Kriterium überschreitet. Wenn der FI z.B. nicht mehr als 5% der Kunden im restlichen Asien oder in Lateinamerika hat, wird er praktisch 100% der Kunden aus der Schweiz, EU, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika etc. haben und somit den Risikoscore 1 erhalten. Wenn ein FI ausnahmsweise sowohl  $\geq 8\%$  der Kunden aus dem restlichen Asien hat und  $\geq 5\%$  der Kunden aus Lateinamerika, Afrika, Osteuropa, dem mittleren und nahen Osten sowie Zentralasien, wiegt der Risikoscore 3 schwerer und der FI wird somit nur in den Risikoscore 3 und nicht auch in den Risikoscore 2 eingeteilt.

Bei Fragen steht die Fachstelle der SRO/SLV zur Verfügung.

## 1. Inhärentes Risiko

### 1.1. Kriterien zum inhärenten Risiko

#### Domizil der Kunden

Kunden aus Ländern mit einer hohen Rate an schweren Verbrechen (z.B. Korruption, Drogen- und Menschenhandel) sind als erhöhtes Risiko einzustufen, da die illegal erworbenen Mittel typischerweise ausser Landes gebracht werden. Die Schweiz als politisch stabiles Land mit guten Finanzdienstleistungen ist deshalb ein begehrtes Zielland zur Sicherung der Mittel.

Ebenso stellen Kunden aus sanktionierten Ländern erhöhte Risiken dar. Der FI hat darauf zu achten, dass er mit natürlichen und juristischen Personen und Personengesamtheiten die in den von der Schweiz anerkannten Sanktionslisten selbst registriert oder die Personen mit Sitz oder Wohnsitz in den registrierten Ländern sind, je nach Art der Sanktion keine Geschäftsbeziehung eingeht oder eine bestehende Geschäftsbeziehung auflöst.

Die Kunden sind prozentual nach dem Gesamtportfolio des FI in folgende Kategorien einzuteilen:

- Schweiz, EU, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien
- Restliches Asien
- Lateinamerika, Afrika, Osteuropa, mittlerer und naher Osten, Zentralasien

Ein FI fällt z.B. nur dann in die Risikokategorie 2, wenn er  $\geq 8\%$  der Leasing- bzw. Kreditverträge oder Handelsfinanzierungen mit Personen abgeschlossen hat, deren Domizil in einem Land der Risikokategorie 2 liegt. Die Prozentzahlen beziehen sich jeweils auf die Gesamtanzahl bzw. das Gesamtvolumen der Leasing- bzw. Kredit- und Handelsfinanzierungsverträge. Das heisst, der FI ist nur in eine der Risikokategorien einzuteilen.

#### Geographische Präsenz der angeschlossenen Finanzintermediäre

Die Rechtsordnungen im Ausland können weniger weit gehen, als die in der Schweiz etablierten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Präsenz im Ausland sowie die damit verbundene Konfrontation oder Unterstellung unter weniger strenge Regularien können dazu führen, dass die FI den hohen Standard der Schweiz nicht überall durchsetzen, wo dies nach Schweizerischem Recht notwendig ist. Somit können auch aus der Präsenz im Ausland Risiken für die FI entstehen.

Der Sitz der angeschlossenen Finanzintermediäre und ihrer durch sie kontrollierten Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten ist in folgende Kategorien einzuteilen:

- Schweiz, EU, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien
- Restliches Asien
- Lateinamerika, Afrika, Osteuropa, mittlerer und naher Osten, Zentralasien

Auch bei diesem Kriterium kommt es darauf an, in welchem Gebiet die Mehrzahl der geographischen Präsenz des FI liegt.

#### Produkte und Dienstleistungen

Der Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz hat aufgezeigt, dass das Geldwäschereirisiko für Kredit- und Leasing-

Dienstleistungen als schwach zu qualifizieren ist. Infolge der Tatsache, dass sich bei der SRO/SLV nur anschliessen kann, wer in der Schweiz berufsmässig im Leasinggeschäft und/oder auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätig ist, kann nur begrenzt eine Unterteilung des Risikos nach Produkten und Dienstleistungen vorgenommen werden. Dennoch ist die SRO-Kommission der Ansicht, dass es gewisse Geschäftszweige gibt, wie z.B. das Leasing von Immobilien durch Private oder die Finanzierung von Flugzeugen, welche leicht gefahrgeneigter sind und deshalb die Einteilung in eine höhere Risikoklasse erfordern. Demgegenüber stellt das Konsumgüterleasing, die Lagerwagenfinanzierung, das Investitionsgüterleasing, das Leasing gesamter Flotten, das Immobilienleasing im B2B-Bereich sowie der Konsumkreditbereich ein niedriges Risiko dar.

### **Stabilität der Kundenbeziehungen**

Eine vorzeitige Ablösung von Kredit- resp. Leasingverträgen kann zum Zweck der Geldwäscherei erfolgen, insbesondere wenn die Ablösung kurz nach Vertragsabschluss und/oder in bar erfolgt. Allerdings gibt es auch viele Gründe für vorzeitige Auflösungen, welche einfach nachzuvollziehen sind, wie z.B. vorzeitige Auflösungen infolge eines Totalschadens oder eines Diebstahls des Leasingfahrzeuges. Auch vorzeitige Vertragsauflösungen, die erfolgen weil der Kunde ein grosser Autoliebhaber ist und sich immer wieder ein neues Fahrzeug leistet, sind nicht per se suspekt. Deshalb erachtet die SRO-Kommission grundsätzlich nur die vorzeitigen Vertragsauflösungen innert 12 Monaten seit Vertragsabschluss auf Wunsch des Kunden und wenn der Kunde selber das Leasingobjekt auskaufen oder den Kredit zurückbezahlen will als erhöhtes Risiko.

Der Risikoscore ist abgestuft nach prozentualem Anteil von Verträgen am Gesamtportfolio, welche innerhalb von 12 Monaten vorzeitig (gemäss obenstehender Definition) aufgelöst werden. Dabei werden 1 bis 10 Prozent Anteil mit dem Risikoscore 1, zwischen 11 und 25 Prozent mit Score 2 und  $\geq 26$  Prozent mit Score 3 bewertet.

### **Grosse Anzahl von PEP als Kunden**

Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP stellen für sich selbst ein erhöhtes Geldwäschereisiko dar und sind deshalb speziell zu genehmigen, zu kennzeichnen und zu überwachen. Das Gleiche gilt für PEP im Inland, bei internationalen Organisationen und Sportverbänden, sofern ein weiteres Kriterium für das Vorliegen eines erhöhten Risikos dazukommt. Eine grosse Zahl von Geschäftsbeziehungen mit PEP setzt den betreffenden FI selbst einem grösseren Risiko aus, dass er den damit verbundenen verschärften Sorgfaltspflichten nicht vollständig nachkommen kann.

Der Risikoscore stellt auf den prozentualen Anteil von Leasing- und Kreditverträgen am Gesamtportfolio des FI ab, wobei nur die PEP zu berücksichtigen sind, welche als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken qualifiziert werden.

## 1.2. Matrix zum inhärenten Risiko

Anmerkung: Die Prozentzahlen beziehen sich jeweils auf die Gesamtanzahl bzw. das Gesamtvolumen der Leasing-, Kredit- und Handelsfinanzierungsverträge

Risikoscore	1	2	3
<b>Domizil der Kunden</b>	Schweiz, EU, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea Australien	Restliches Asien (≥ 8% der Kunden)	Lateinamerika, Afrika, Osteuropa, mittlerer und naher Osten, Zentralasien (≥ 5% der Kunden)
<b>Prozentualer Anteil beim FI</b>			
<b>Ergänzende Begründung zum Domizil der Kunden</b>			
<b>Geografische Präsenz des Mitglieds</b>	Schweiz, EU, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea Australien	Restliches Asien (≥ 8% der geografischen Präsenz)	Lateinamerika, Afrika, Osteuropa, mittlerer und naher Osten, Zentralasien (≥ 5% der geografischen Präsenz)
<b>Prozentualer Anteil beim FI</b>			
<b>Ergänzende Begründung zur geografischen Präsenz des Mitglieds</b>			
<b>Produkte und Dienstleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konsumgüterfinanzierung (Leasing / Kredite)</li> <li>▪ Investitionsgüterfinanzierung (Leasing / Kredite)</li> <li>▪ Flottenleasing</li> <li>▪ Immobilienleasing B2B-Bereich</li> <li>▪ Lager- und Vorführwagenfinanzierung</li> </ul>	Immobilienleasing mit Privaten (≥ 20% der Geschäfte)	Flugzeugfinanzierung (≥ 20% der Geschäfte)
<b>Prozentualer Anteil beim FI</b>			
<b>Ergänzende Begründung zu den Produkten und Dienstleistungen</b>			
<b>Stabilität der Kundenbeziehungen</b> Vorzeitige Vertragsauflösungen innert 12 Monaten seit Vertragsabschluss auf Wunsch des Kunden und Auskauf des Leasingobjekts bzw. Rückzahlung des Kredits durch den Kunden. Ausgenommen sind Finanzierungen (inkl. Leasing) von Vorführ- und Lagerwagen.	1 bis 10 %	11 bis 25 %	≥ 26 %

<b>Prozentualer Anteil beim FI</b>			
<b>Ergänzende Begründung zur Stabilität der Kundenbeziehungen</b>			
<b>Anzahl Geschäftsbeziehungen mit PEP</b> (qualifiziert als erhöhte Geschäftsrisiken)	0 bis 1 %	1,1 bis 3 %	≥ 3,1 %
<b>Prozentualer Anteil beim FI</b>			
<b>Ergänzende Begründung zu den PEP</b>			

## 2. Kohärentes Risiko

### 2.1. Kriterien zum kohärenten Risiko

Vorbemerkung: Bei den nachfolgenden Kriterien zum kohärenten Risiko wird mittels Strafpunkten gearbeitet. Von der FI-Prüfstelle sind sämtliche Kriterien anzukreuzen, welche vom FI erfüllt werden.

#### Risikostufe 1 (RS 1)

- Wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten gestützt auf Anordnungen der SRO/SLV werden verspätet umgesetzt.
- Die GwG-Organisation enthält in sich ein erhöhtes Risiko, weil
  - GwG-Organpersonen mehrmals jährlich wechseln, oder
  - die Meldungen bei Wechseln der Leitungspersonen, GwG-Organpersonen oder anderen Änderungen gemäss Rz. 5 des Reglements über den Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären, unterbleibt oder massiv (mindestens 6 Monate) verspätet eingereicht wird, oder
  - eine taugliche Überwachung der laufenden Kundenbeziehungen fehlt, welche Erkenntnisse über GwG-relevante Vorgänge erlaubt.
- Das Risiko hinsichtlich der geographischen Präsenz des angeschlossenen FI, der Geschäftsfelder, der Art der Geschäftstätigkeit und der GwG-Organisation wird durch die FI-Prüfstelle als erhöht eingeschätzt, ohne dass sich die Massnahmen zur Eindämmung des Risikos im GwG-Dispositiv des Finanzintermediärs widerspiegeln.
- Der Finanzintermediär macht von der Möglichkeit Gebrauch, bei Nichtüberschreitung bestimmter Schwellenwerte gemäss Rz. 53 SRR auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu verzichten und enthält kein ausreichendes System zur Überwachung der Schwellenwerte bzw. Dispositiv zur Verhinderung von Smurfing.

Ergänzende Begründungen bzw. Ausführungen der FI-Prüfstelle zur Risikostufe 1:

---

---

---

---

---

### Risikostufe 2 (RS 2)

- Gegen den Finanzintermediär wurde aufgrund der Feststellungen in den letzten beiden FI-Prüfberichten eine Sanktion durch die Fachstelle der SRO/SLV ausgesprochen.
- Gegen den Finanzintermediär wurde innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre ein Sanktionsverfahren (Zuständigkeit SRO-Kommission oder SRO-Fachstelle) eröffnet.
- Ein Ausbildungskonzept für die Mitarbeitenden fehlt oder die Ausbildung der Mitarbeitenden ist im letzten FI-Prüfbericht aufgrund von systematischen Fehlern bemängelt worden.
- Interne GwG-Richtlinien fehlen oder sind mangelhaft.

Ergänzende Begründungen bzw. Ausführungen der FI-Prüfstelle zur Risikostufe 2:

---

---

---

---

---

### Risikostufe 3 (RS 3)

- Gegen den Finanzintermediär wurde aufgrund der Feststellungen in den letzten beiden FI-Prüfberichten eine Sanktion durch die SRO-Kommission ausgesprochen.
- Der Finanzintermediär verfügt über kein taugliches System zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, insbesondere auch Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen.

Ergänzende Begründungen bzw. Ausführungen der FI-Prüfstelle zur Risikostufe 3:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**3. Fakultative Schlussbemerkung der FI-Prüfstelle zum Risiko das vom Finanzintermediär infolge der inhärenten und kohärenten Risiken sowie sonstigen Feststellungen der FI-Prüfstelle ausgeht**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort: .....

Datum: .....

Für die FI-Prüfstelle (rechtsgültige Unterschrift/en):

.....

.....